

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00261]

23 MAART 2016. — Omzendbrief tot wijziging van de omzendbrief van 21 juni 2007 betreffende de wijzigingen in de reglementering betreffende het verblijf van vreemdelingen tengevolge van de inwerkingtreding van de wet van 15 september 2006. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie van 23 maart 2016 tot wijziging van de omzendbrief van 21 juni 2007 betreffende de wijzigingen in de reglementering betreffende het verblijf van vreemdelingen tengevolge van de inwerkingtreding van de wet van 15 september 2006 (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00261]

23 MARS 2016. — Circulaire modifiant la circulaire du 21 juin 2007 relative aux modifications intervenues dans la réglementation en matière de séjour des étrangers suite à l'entrée en vigueur de la loi du 15 septembre 2006. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Secrétaire d'Etat à l'Asile et la Migration du 23 mars 2016 modifiant la circulaire du 21 juin 2007 relative aux modifications intervenues dans la réglementation en matière de séjour des étrangers suite à l'entrée en vigueur de la loi du 15 septembre 2006 (*Moniteur belge* du 4 avril 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00261]

23. MÄRZ 2016 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 23. März 2016 zur Abänderung des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

23. MÄRZ 2016 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006

## I. EINLEITUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 zur Abänderung der Artikel 9bis und 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das am 1. März 2016 in Kraft getreten ist, ist es nun nicht mehr möglich, gleichzeitig über mehrere anhängige Anträge auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu verfügen.

Im Gesetz vom 14. Dezember 2015 ist Folgendes vorgesehen: Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer durch Einreichen eines neuen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 alle zuvor auf der Grundlage desselben Artikels eingereichten, noch anhängigen Anträge zurücknimmt. Demzufolge wird ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des genannten Artikels 9bis nur auf der Grundlage des zuletzt eingereichten Antrags geprüft, den der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten (Ausländeramt) weitergeleitet hat.

Ausländer müssen demnach bei Einreichung jedes neuen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stets alle Sachverhalte anführen, die sie für die Geltendmachung ihrer Ansprüche als nützlich erachten. So müssen Angaben, die bereits bei vorherigen, noch anhängigen Anträgen gemacht wurden, für die der Minister oder sein Beauftragter (Ausländeramt) noch keinen Beschluss gefasst hat, erneut angeführt werden, anderenfalls werden sie bei der Prüfung des neuen Antrags nicht berücksichtigt.

Um Personen, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen, über die Folgen dieser Einreichung auf ihre eventuellen anderen, noch anhängigen Anträge auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage desselben Artikels zu informieren, muss das Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 angepasst werden.

## II. ABÄNDERUNG VON ANLAGE 3 ZUM RUNDSCHREIBEN VOM 21. JUNI 2007

Anlage 3 zum Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 wird durch die Anlage zu vorliegendem Rundschreiben ersetzt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 2016

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
T. FRANCKEN

**Anlage zum Rundschreiben vom 23. März 2016 zur Abänderung des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006**

*Anlage 3 zum Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006*

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 3

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

über den Eingang eines Antrags im Rahmen von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau/Die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, .....  
 ..... (Name und Vornamen),  
 ..... Staatsangehörigkeit,  
 geboren in ....., am (im Jahre) .....,  
 wohnhaft in der Gemeinde .....

ist am ..... bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Erlaubnis für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten einzureichen.

Aufgrund des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 zur Abänderung der Artikel 9bis und 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das am 1. März 2016 in Kraft getreten ist, wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer durch Einreichen eines neuen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis alle zuvor auf der Grundlage desselben Artikels eingereichten, noch anhängigen Anträge zurücknimmt. Demzufolge wird ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des genannten Artikels 9bis nur auf der Grundlage des zuletzt eingereichten Antrags geprüft, den der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten (Ausländeramt) weitergeleitet hat. Ein neuer Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis muss somit alle relevanten Sachverhalte enthalten.

**Vorliegende Bestätigung ist weder ein Aufenthaltsdokument noch ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung**

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Inhaber/der Inhaberin

Unterschrift des Bürgermeisters  
 oder seines Beauftragten

STEMPEL

Gesehen, um dem Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 als Anlage beigelegt zu werden

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN